

Zl: 813/2019

Datum: 12. Dezember 2019

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde **NEUMARKT im HAUSRUCKKREIS** vom 12. Dezember 2019, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2018 i.d.g.F., und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Behandlung der anfallenden Siedlungsabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführter 90-Liter-Abfalltonne	9,150 Euro
b) je abgeführtem 800-Liter-Container	81,333 Euro
c) je abgeführtem 60-Liter-Abfallsack	6,364 Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Behandlung der anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführtem 800-Liter-Container	65,066 Euro
---------------------------------------	-------------

§ 3 Gebührenschildner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zu ungeteilter Hand.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Abholung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. März 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Ollinger

Angeschlagen: 13.12.2019
Abgenommen: 28.12.2019

Änderungen:

Gemeinderatssitzung am:	geänderte §§:	rechtskräftig ab:
10.12.2020	§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2021
09.12.2021	§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2022
09.12.2022	§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2023